

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 20. April 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Human Resource Management qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben im Personalwesen. <sup>2</sup>Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. <sup>3</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse im Personalmanagement entlang des Lebenszyklus von Mitarbeitenden sowie analytische und strategische Kompetenzen zur Gestaltung, Steuerung und Weiterentwicklung von Organisationen in einem dynamischen, durch Transformation, Digitalisierung und demografischen Wandel geprägten Umfeld.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang verbindet wissenschaftliche Fundierung mit Anwendungsorientierung, unterstützt selbstbestimmtes und kooperatives Lernen, ethische und nachhaltigkeitsbezogene Urteilsfähigkeit in HR-Entscheidungen und befähigt die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft. <sup>2</sup>Die Studierenden werden befähigt, in chancengerechten, inklusiven und diversitätssensiblen Kontexten verantwortungsvoll zu handeln und internationale sowie interdisziplinäre Perspektiven in ihre Entscheidungen einzubeziehen.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Human Resource Management sind:
  1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet), mindestens jedoch 180 Credits umfasst.

Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Betriebswirtschaft, Business Management, Digital Business Management, International Business Management, Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaft, International Relations and Management, Wirtschaftspädagogik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftspsychologie, Psychologie, Soziologie und Gesundheitsmanagement. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.

2. einschlägige fachpraktische Kenntnisse in ausreichendem Umfang. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester, eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder durch eine vergleichbare praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Masterkommission.
3. Nachweis über wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse.

Dies geschieht in der Regel durch Vorlage von Unterlagen über

- wirtschaftsbezogene Studienanteile in nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen im Umfang von mindestens 30 Credits,
- erfolgreiche Absolvierung einschlägiger Wirtschaftsfächer im Umfang von 30 Credits innerhalb eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (auch ohne regulären Studienabschluss bei Studienwechslern),
- erfolgreiche Absolvierung wirtschaftsbezogener Kurse oder Studien außerhalb des Hochschulbereichs (Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute usw.) in entsprechendem Umfang,
- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit mindestens gutem Ergebnis.

Bei Absolventinnen und Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen gilt der Nachweis durch den erfolgreichen Studienabschluss als erbracht.

Über die Anerkennung der individuellen Nachweise entscheidet die Masterkommission.

4. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
  5. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
  6. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt.
  7. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. <sup>2</sup>Die Prüfungs-

kommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. <sup>3</sup>Für diese Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs Business Management Anwendung.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

#### § 4

#### Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. <sup>2</sup>Die folgenden Unterlagen sind zur Bewerbung vorzulegen:
1. die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) <sup>1</sup>Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein mündlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensatzung) festlegt. <sup>2</sup>Die Durchführung erfolgt in der Regel als mündliche elektronische Fernprüfung per Videokonferenz; es sind die Vorgaben des § 16 APO und die der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) einzuhalten. <sup>3</sup>Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
1. Strukturierung und Darstellung einer personalwirtschaftlichen Fragestellung,
  2. Beurteilung und Diskussion erarbeiteter Lösungsansätze,
  3. Einordnung der bislang erworbenen Kompetenzen in das Handlungsfeld eines modernen Personalmanagements.
- (4) <sup>1</sup>Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 2 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. <sup>2</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. <sup>4</sup>Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Anteil von maximal 40 Punkten bewertet. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 2,5 werden 25 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 2,5 wird 1 Punkt vergeben.
  2. <sup>1</sup>Das Ergebnis des Tests nach Abs. 2 wird mit einem Anteil von 60 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. <sup>3</sup>Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (5) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 %-Besten gehören, erbracht.

## § 5

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das dritte Studiensemester empfohlen.
- (4) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module 7 und 13 alternative Modulbeschreibungen.

## § 6

### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits, sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## § 7

### Studienplan

- (1) Die Fakultät Business and Management erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## **§ 8 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Human Resource Management wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. <sup>4</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>5</sup>Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. <sup>6</sup>Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit mit der Gewichtung 1/2 mitberücksichtigt. <sup>7</sup>Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>8</sup>Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>9</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „Human Resource Management“.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. März 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20. April 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage**  
**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Human Resource Management**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	<b>Strategie, Transformation und Change-Management</b> (Strategy, Transformation and Change Management)	5	4							1
1.1	Unternehmensstrategie und Transformation (Corporate Strategy and Transformation)	(3)	(2)	SU	elektrP, 60 min			de/en		(1/2)
1.2	Organisationsentwicklung und Change-Management (Organisational Development and Change Management)	(2)	(2)	SU		Prä, 15 min				(1/2)
2	<b>Verantwortung in nachhaltigen Organisationen</b> (Responsibility in Sustainable Organisations)	5	4	SU		pf <sup>4)</sup>				1
3	<b>Verhalten in Organisationen</b> (Organisational Behaviour)	5	4							1
3.1	Konfliktmanagement (Conflict Management)	(2)	(2)	SU		Prä, 15 min				(1/2)
3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie (Work and Organisational Psychology)	(3)	(2)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
4	<b>Arbeitsrecht</b> (Labour Law)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
5	<b>Datenbasiertes Personalmanagement</b> (Data-based Human Resource Management)	5	4							1
5.1	People Analytics (People Analytics)	(3)	(2)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
5.2	Empirische Personalforschung (Empirical Personnel Research)	(2)	(2)	SU		Prä, 15min				(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
6	<b>Entwicklung und Vergütung</b> (Development and Compensation)	5	4							1
6.1	Personalentwicklung (People Development)	(3)	(2)	SU		Prä, 15 min				(1/2)
6.2	Vergütungsmanagement (Compensation Management)	(2)	(2)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
7	<b>Planspiel Personalmanagement</b> (Human Resource Business Game)	5	4	Pro		Prä, 30 min			TN	1
8	<b>Internationales Personalmanagement</b> (International Human Resource Management)	5	4	SU		pf <sup>4)</sup>		de/en		1
9	<b>Personalgewinnung</b> (Recruitment)	5	4							1
9.1	Recruiting und Branding (Recruiting and Branding)	(3)	(2)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
9.2	Diagnostik und Personalauswahl (Diagnostics and Personnel Selection)	(2)	(2)	SU		Prä, 15 min				(1/2)
10	<b>Angewandtes Forschungsprojekt</b> (Applied Research Project)	5	4	Pro		StA m.P.				2
11	<b>Digitalisierung und Transformation der Personalorganisation</b> (Digitalisation and Transformation of the Human Resource Organisation)	5	4	SU		pf <sup>4)</sup>				1
12	<b>Vertiefungsmodul</b> (Specialisation Module)	5	4	SUW						1
12.1	Vertiefungsmodul 1 (Core Module 1)	(3)	(2)	5)	5)	5)	Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Business and Management zu wählen.			(1/2)
12.2	Vertiefungsmodul 2 (Core Module 2)	(2)	(2)	5)	5)	5)				(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
13	<b>Masterarbeit</b> (Master's Thesis)	30								3
13.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Thesis)	(28)	(-)			MA				(1/2)
13.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung (Oral Presentation)	(2)	(-)			Prä, 30 min	mind. „ausreichend“ in 13.1			(1/2)
<b>Summen</b>		<b>30</b>	<b>24</b>							

### Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Business and Management.

**Legende**

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V	Vorlesung	Ü	Übung	S	Seminar
	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Pro	Projekt	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
	Pr	Praktikum				
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP	schriftliche Prüfung	mdIP	mündliche Prüfung		
	THE	Take-Home-Exam	elektrP	elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA	Studienarbeit	Pf	Portfolio-Prüfung	BA	Bachelorarbeit
	StA m.P.	Studienarbeit mit Präsentation	Prä	Präsentation	MA	Masterarbeit
	Kol	Kolloquium	prLN	praktischer Leistungsnachweis		
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV	Lehrveranstaltung	UE	Unterrichtseinheiten	TN	Teilnahme mit Erfolg
	SWS	Semesterwochenstunden			m.E.	